

Satzung des Förder- und Trägervereins des Kindergartens in Prisdorf e.V.

(gültig ab: 20.06.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: "Förder- und Trägerverein des Kindergartens in Prisdorf e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Prisdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens „Lütte Prisdörper“. Der Verein kann die ideelle Trägerschaft für vorschulisch ausgerichtete Maßnahmen im örtlichen Bereich übernehmen. Hierfür wird gemäß § 30 BGB ein Ausschuss gebildet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Aufgaben unterstützen will.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung des Beitrags bei gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung der Satzung des Vereins erworben, wenn der Vorstand des Vereins das Beitritts-gesuch nicht innerhalb von 3 Monaten ablehnt.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zu Vereinszwecken erforderlich ist und das Mitglied zur Weitergabe gesondert eingewilligt hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, der Kontaktdaten sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (30.11.).

Es besteht die Möglichkeit, ein Mitglied bei gravierenden Verstößen gegen die Satzung aus dem Verein auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Dem Mitglied wird zuvor die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung einzuberufen. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Einladung ist an die zuletzt vom Mitglied benannte Adresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an die zuletzt vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden oder die Elternpostfächer im Kindergarten zu nutzen.

Die **Jahreshauptversammlung** hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Behandlung weiterer auf der Tagesordnung bekannt gegebener Punkte.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es können keine Stimmen übertragen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r,
2. Zweite/r Vorsitzende/r,
3. Schriftführer/in,
4. Kassenwart/in,
5. Beisitzer/in,

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen. Erklärungen namens des Vereins müssen von zwei Vorstandsmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, abgegeben werden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und diese vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei jeder Jahreshauptversammlung ist nach Möglichkeit die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen, um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils jährlich im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen, soweit keine andere Regelung durch Vorstandsbeschluss erfolgt. Rücklastgebühren bei nicht mitgeteilten Kontoänderungen oder mangelnder Deckung gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds. Beitragsbefreiung ist auf Antrag für bestimmte Zeit möglich.

§ 6 Vermögensverwaltung

Die Kasse des Vereins wird von dem (der) Kassenwart/in, der (die) jährlich zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand die Jahresrechnung vorlegt, geführt. Der vom Vorstand genehmigte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch.

§ 7 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke nach Maßgabe des Vorstandes verwendet werden. Einzelzeichnungsbefugnis haben der (die) 1. Vorsitzende/r und der (die) Kassenwart/in. Die für den Kindergarten eingenommenen Beiträge, Zuschüsse und Spenden dürfen nur für den Kindergarten verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Vergütungen

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Eigentum des Vereins

Die dem Kindergarten zur Nutzung übergebenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindergartens über.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung. Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Pinnau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zu Gunsten des Prisdorfer Kindergartens) zu verwenden hat.